

## **Protokoll**

### **a.o. Gemeindeversammlung**

Montag, 29. Oktober 2018, 20.00 – 21.55 Uhr

## **Traktanden**

1	<b>Begrüssung, Wahl der Stimmenzähler und Genehmigung der Traktandenliste</b>	GP
2	<b>Teilrevision Gebührenordnung zum Reglement über die Abwassergebühren sowie Tarif- und Gebührenordnung zum Reglement über die Wasserversorgung</b>	RI
3	<b>Teilrevision Gebührenordnung zum Abfallreglement</b>	RI
4	<b>Teilrevision Parkierungsreglement</b>	RI
5	<b>Teilrevision Feuerwehrreglement</b>	RSN
6	<b>Dringliche Motion Gebührenreglement der Sportinfrastrukturen der Gemeinde Oensingen</b>	GP
7	<b>Informationen und Verschiedenes</b>	GP

## Teilnehmer/innen

Vorsitz	Fabian Gloor, Gemeindepräsident, Ressortleiter Finanzen
Ratsmitglieder	Theodor Hafner, Ressortleiter Soziales Selina Hänni, Ressortleiterin Bildung, Familie und Jugend Christoph Iseli, Ressortleiter Planung und Bau Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur, Gemeindevizepräsident Nicole Wyss, Ressortleiterin Kultur, Sport und Gesundheit
Protokoll	Madeleine Gabi, Gemeindeschreiberin
GPK	Daniel Steiger, Aktuar Willi Baumgartner Jürgen Oswald Frank Raddatz
Einwohner/innen	6'497
Stimmberechtigte	3'464
Anwesend	126
<b><u>Davon stimmberechtigt</u></b>	<b>122</b>
Absolutes Mehr	62
Quorum Urnenabstimmung	1/3, 41
Quorum geheime Abstimmung	1/5, 25
<b><u>Davon nicht Stimmberechtigte</u></b>	
Gäste	<b>4</b>
Gemeindeverwaltung	Silvia Jäger, Leiterin Verwaltung Andreas Affolter, Leiter Bau Manuela Perillo, Leiterin Finanzen Madeleine Gabi, Gemeindeschreiberin
Medienvertreter	Myriam Sperisen, AZ Medien
Entschuldigt	Anton Tonsa

## Versammlungsbüro

Stimmenzähler:	Tisch 1	Bruno Heiniger
	Tisch 2	Fabian Kanobel
	Tisch 3	Pirmin Bobst
	Tisch 4	Bruno Abächerli
	Tisch 5 und Ratstisch	Stefan Balsiger

## Versammlungsdauer

Versammlungsbeginn:	20.00 Uhr
Schluss der Versammlung:	21.55 Uhr

## Beilage zum Protokoll

Botschaft zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 29. Oktober 2018  
(Gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 5. Oktober 2018)

Beschlussgeschäft Nr. 2018-19

Registrator-Nr. 0.1.1.2

**Begrüssung, Wahl der Stimmzähler und Genehmigung der Traktandenliste**

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident

Vorlage: --

---

**Begrüssung**

Der Gemeindepräsident begrüsst die Anwesenden zur heutigen ausserordentlichen Gemeindeversammlung. Er dankt allen Organisatoren des Zibelimärets für den gelungenen Anlass. Leider hat das Wetter dieses Jahr nicht mitgespielt. Für den Gemeinderat war es sehr schwierig, einen Termin für die heutige Gemeindeversammlung zu finden. Man einigte sich deshalb auf den heutigen Montagabend, auch wenn es der "Zibelimäret Montag" ist und viele mit den Abbauarbeiten beschäftigt sind. Der Gemeindepräsident findet es schön, dass trotzdem viele den Weg hierher gefunden haben. Fabian Gloor dankt bereits an dieser Stelle fürs zahlreiche Erscheinen und das Interesse an der Gemeindeversammlung.

**Wahl der Stimmzähler**

Die vom Gemeindepräsidenten vorgeschlagenen fünf Stimmzähler (siehe Seite 3 des Protokolls) werden von den Stimmberechtigten stillschweigend gewählt. Sie bilden gemäss §11 der Gemeindeordnung zusammen mit dem Gemeindepräsidenten das Büro der Gemeindeversammlung. Dieses ist für die Genehmigung des Protokolls zuständig.

Der Gemeindepräsident weist darauf hin, dass das genehmigte Protokoll der Rechnungsgemeindeversammlung vom 25. Juni 2018 beim Eingang zum Versammlungssaal aufliegt. Es ist zudem auf der Homepage zugänglich.

**Allgemeine Hinweise**

Das Gemeindegesetz regelt in §58 ff den Ablauf einer Gemeindeversammlung. So kann zum Beispiel nur gültig über einen Verhandlungsgegenstand beschlossen werden, wenn der Gemeinderat das Geschäft vorberaten hat und dazu einen entsprechenden Antrag stellt. Dies ist heute mit Ausnahme von einem Traktandum, worüber später noch berichtet wird, bei allen Geschäften der Fall.

Der Versammlungsleiter hat das Recht und die Pflicht, für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Dies umfasst einerseits eine Redezeitbeschränkung und andererseits die Wegweisung, sofern dies nötig wird. Der Gemeindepräsident hofft, nicht davon Gebrauch machen zu müssen und dankt bereits jetzt für einen fairen Verhandlungsverlauf.

Der Verhandlungsablauf bei den einzelnen Geschäften sieht wie folgt aus:

Zuerst wird eine Eintretensdebatte geführt, wobei diese beim Budget nur einmal global am Anfang nötig ist. Die Eintretensdebatte hat ihren Sinn darin, dass ein Geschäft, welches von vornherein abgelehnt würde, nicht länger wird als nötig. Nach dem Eintreten erfolgt die Detailberatung.

Hier können mehrere Anträge gestellt werden. Diese Anträge werden vor der Schlussabstimmung einander gegenübergestellt. Der obsiegende Antrag wird schlussendlich dem Antrag des Gemeinderats gegenübergestellt. Dies bedeutet, dass man am besten während der Detailberatung Anträge stellt, wenn man nur mit Teilen des Geschäfts nicht einverstanden ist. Im Weiteren sind Rückkommensanträge während der Gemeindeversammlung jederzeit möglich. Eine weitere Möglichkeit ist das Einreichen von Anträgen, Petitionen etc. im Verlauf des Traktandums 7. Alle eingereichten Vorstösse gelten auf die nächste Gemeindeversammlung hin als eingereicht und werden auf die übernächste GV traktandiert und dort behandelt.

### **Genehmigung der Traktandenliste**

Letzte Woche ist beim Gemeinderat eine dringliche Motion "Gebührenreglement der Sportinfrastrukturen der Gemeinde Oensingen" eingegangen. Es wird deshalb ein neues Traktandum 6 eingeschoben. Die Motion wurde allen Anwesenden bei der Eingangskontrolle verteilt.

Zur Traktandenliste gibt es keine Wortbegehren. Diese wird somit stillschweigend genehmigt.

Beschlussgeschäft Nr. 2018-20

Registatur-Nr. 0.0.0.2

**Teilrevision Gebührenordnung zum Reglement über die Abwassergebühren sowie Tarif- und Gebührenordnung zum Reglement über die Wasserversorgung**

Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur  
 Vorlage: Botschaft zur a.o. Gemeindeversammlung

Der Ressortleiter Infrastruktur erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann. In den beiden Gebührenordnungen sind folgende Änderungen beantragt:

Geltende Gebührenordnung (Anhang Reglement über die Abwassergebühren)		Beantragte Änderungen in rot	
Die Einwohnergemeinde Oensingen beschliesst, gestützt auf § 1 des Reglements über die Abwassergebühren vom 16. Dezember 2002, teilrevidiert am 26. Juni 2006 und am 21. Juni 2016, folgende Gebührenordnung:		Die Einwohnergemeinde Oensingen beschliesst, gestützt auf § 1 des Reglements über die Abwassergebühren vom 16. Dezember 2002, teilrevidiert am 26. Juni 2006, <del>und</del> am 21. Juni 2016 <b>und am 29. Oktober 2018</b> , folgende Gebührenordnung:	
		<b>Sämtliche in der Gebührenordnung erwähnten Beträge sind ohne Mehrwertsteuer.</b>	
	<b>§ 2</b>		<b>§ 2</b>
<sup>2</sup>	Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.60 pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch.	<sup>2</sup>	Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. <b>0.60</b> pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch ( <b>ohne MWST</b> ).
			<b>§3</b>
			<b>Inkrafttreten</b>
			<b>Die Änderungen der Teilrevision vom 29. Oktober 2018 treten per 1. April 2019 in Kraft.</b>

**Geltende Tarif- und Gebührenordnung (Anhang  
Reglement über die Wasserversorgung)**

**Beantragte Änderungen in rot**

Sämtliche in der Tarif- und Gebührenordnung erwähnten Beträge sind ohne Mehrwertsteuer.

**4. Wiederkehrende Benützungsgebühren gemäss § 89**

**a) Grundgebühr gemäss § 89, Abs. 2**

- Privathaushalte jährlich Fr. 60 pro Haushalt
- Gewerbebetriebe jährlich Fr. 105 pro Betrieb
- Industriebetriebe (Unternehmungen, die den besonderen Vorschriften für industrielle Betriebe unterstellt sind) jährlich Fr. 160 pro Betrieb

**b) Mengengebühr gemäss § 89, Abs. 3**

Für das pro Jahr konsumierte Wasser wird berechnet:

- Für die ersten 30'000 m<sup>3</sup> Fr. 1.- pro m<sup>3</sup>,
- von einem Verbrauch über 30'000 m<sup>3</sup> an Fr. - .70 pro m<sup>3</sup>.

**8. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

**4. Wiederkehrende Benützungsgebühren gemäss § 89**

**a) Grundgebühr gemäss § 89, Abs. 2 (ohne MWST)**

- Privathaushalte jährlich Fr. 115 pro Haushalt
- Gewerbebetriebe jährlich Fr. 205 pro Betrieb
- Industriebetriebe (Unternehmungen, die den besonderen Vorschriften für industrielle Betriebe unterstellt sind) jährlich Fr. 360 pro Betrieb

**b) Mengengebühr gemäss § 89, Abs. 3 (ohne MWST)**

Für das pro Jahr konsumierte Wasser wird berechnet:

- Für die ersten 30'000 m<sup>3</sup> Fr. 1.- pro m<sup>3</sup>,
- von einem Verbrauch über 30'000 m<sup>3</sup> an Fr. - .70 pro m<sup>3</sup>.

**8. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- c) Die Änderungen der Teilrevision der Tarif- und Gebührenordnung treten per 1. April 2019 in Kraft.**

**Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung**

Der Gemeinderat beantragt, der Teilrevision des Anhangs "Gebührenordnung" zum Reglement über die Abwassergebühren sei zuzustimmen.

Der Gemeinderat beantragt, der Teilrevision der Tarif- und Gebührenordnung, Anhang zum Reglement über die Wasserversorgung, sei zuzustimmen.

Die Änderungen seien per 1. April 2019 in Kraft zu setzen.

**Eintreten**

Keine Wortbegehren. Eintreten wird somit stillschweigend beschlossen.

## Detailberatung

Markus Blaser Banz hat grundsätzlich nichts gegen dieses Geschäft einzuwenden. Er bittet aber, sorgfältig mit dem Geld umzugehen, gerade weil es sich um eine Spezialfinanzierung handelt. Zum Beispiel sei für sage und schreibe 20'000 Franken auf sämtlichen sämtliche Hydranten der Schriftzug "Oensingen" mit einem reflektierenden Material angeschrieben worden. Solche Ausgaben sind für Markus Blaser Banz Verschwendung von Steuergeldern. Er bittet, sorgsam mit dem Geld umzugehen. Im Weiteren bekundet Markus Blaser Banz auch mit dem vom Gemeinderat gesprochenen Nachtragskredit von Fr. 10'000 für das "Brunnenmeisterauto" Mühe. Deshalb bittet er, auch mit Geldern aus Spezialfinanzierungen sorgfältig umzugehen.

Fabian Gloor nimmt dies für den Gemeinderat zur Kenntnis und erklärt, dass dies nicht Gegenstand des heutigen Traktandums ist. Markus Blaser Banz kann aber natürlich gerne eine Interpellation einreichen.

Linda Bader weiss, dass 60 Franken, resp. 115 Franken für die Grundgebühr für einen Privathaushalt nicht viel Geld sind. Sie gibt aber zu bedenken, dass in Oensingen Menschen mit tiefen Einkommen leben. Für diese macht es einen Unterschied, ob sie 60 oder 115 Franken bezahlen müssen. Es wäre laut Linda Bader schöner gewesen, wenn bei der Bemessung der Grundgebühr auf die Grösse der Haushalte Rücksicht genommen worden wäre. Linda Bader findet dieses Vorgehen nicht fair.

Georg Schellenberg informiert, dass er die Gründe für dieses Vorgehen bereits ausgeführt habe. Dieses Vorgehen sei vom Preisüberwacher moniert worden. Innert kürzester Zeit habe aber die Werkkommission eine Anpassung aufgrund der Grösse der Haushalte nicht machen können. Dies werde aber in zwei Jahren mit dem neuen Wasserreglement geändert.

Der Gemeindepräsident ergänzt, dass eine Gebühr, wenn immer möglich, verursachergerecht nach Verbrauch verrechnet werden muss, ganz im Gegensatz zu den Steuern, die nach wirtschaftlicher Kraft erhoben werden.

## Abstimmung und Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 87 Ja-Stimmen, bei fünfzehn Nein-Stimmen und vier Enthaltungen:

Der Teilrevision des Anhangs "Gebührenordnung" zum Reglement über die Abwassergebühren (§§ 2 und 3) wird zugestimmt.

Der Teilrevision der Tarif- und Gebührenordnung, Anhang zum Reglement über die Wasserversorgung (§§ 4 und 8), wird zugestimmt.

Die Änderungen werden per 1. April 2019 in Kraft gesetzt.

### Mitteilung an

- Ressortleiter Infrastruktur
- Ressortleiter Finanzen
- Leiter Bau
- Leiterin Finanzen
- Akten (2010-538)



Beschlussgeschäft Nr. 2018-21

Registratur-Nr. 0.0.0.2

**Teilrevision Gebührenordnung zum Abfallreglement**

Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur  
 Vorlage: Botschaft zur a.o. Gemeindeversammlung

Der Ressortleiter Infrastruktur erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.  
 Beantragte Änderungen der geltenden Gebührenordnung:

Geltende Gebührenordnung		Änderungen in rot	
<b>§ 2</b>		<b>§ 2</b>	
<p><b>1 Grundgebühr</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für Privathaushalte jährlich Fr. 100 pro Haushalt / Betrieb</li> <li>- Für Gewerbe- und Industriebetriebe, welche gebührenpflichtige Säcke verwenden, jährlich Fr. 150 pro Betrieb</li> <li>- Für Gewerbe- und Industriebetriebe, welche Container mit Containerbändern verwenden, jährlich Fr. 250 pro Betrieb.</li> </ul>	<p><b>1 Grundgebühr (ohne MWST)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Private</li> <li>- (ohne Container) Gewerbe Fr. 140.</li> <li>- Container</li> </ul>	<p>Zur Info inkl. MWST (Preise wie bisher)</p> <p>Fr. 100.00</p> <p>Fr. 150.00</p> <p>Fr. 250.00</p>	
<p><b>2 Mengengebühr Kehrichtsäcke, Container-, Bündel- und Sperrgutmarken</b></p> <p>Die Preise der Kebag-Kehrichtsäcke, Container-, Bündel- und Sperrgutmarken richten sich nach den Tarifen der Kebag AG (<a href="http://www.kebag.ch/sackgebuehr">www.kebag.ch/sackgebuehr</a>).</p> <p><b>Mengengebühr Grüngut-Jahresvignetten</b></p> <p>Verkaufspreis inkl. MWST</p> <p>140 l Fr. 120.00</p> <p>240 l Fr. 185.00</p> <p>800 l Fr. 590.00</p>	<p><b>2 Mengengebühr Kehrichtsäcke, Container-, Bündel- und Sperrgutmarken</b></p> <p>Die Preise der Kebag-Kehrichtsäcke, Container-, Bündel- und Sperrgutmarken richten sich nach den Tarifen der Kebag AG (<a href="http://www.Kebag.ch/angebot/preise.html">www.Kebag.ch/angebot/preise.html</a>).</p> <p><b>Mengengebühr Grüngut-Jahresvignetten</b></p> <p>Verkaufspreis ohne MWST</p> <p>140 l Fr. 143.55</p> <p>240 l Fr. 221.00</p> <p>800 l Fr. 710.30</p>	<p>Zur Info inkl. MWST</p> <p>Fr. 153.60</p> <p>Fr. 236.50</p> <p>Fr. 760.00</p>	

Mengengebühr Grüngut-Einzelvignette			Mengengebühr Grüngut-Einzelvignette				
Verkaufspreis inkl. MWST			Verkaufspreis ohne MWST				
140 l	Fr.	6.50	140 l	Fr.	7.80	Fr.	8.35
240 l	Fr.	9.50	240 l	Fr.	11.70	Fr.	12.50
800 l	Fr.	30.00	800 l	Fr.	35.70	Fr.	38.20

### Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt, der Teilrevision der Gebührenordnung zum Abfallreglement sei zuzustimmen.  
Die Änderungen seien per 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen.

### Eintreten

Kein Wortbegehren. Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

### Detailberatung

Ursula Meise meldet sich zu Wort.

Seit Juli 1995 besteht die Kompostieranlage Oensingen, die Gemeinde Oensingen war bei den ersten Lieferanten von Grüngut. Der Preis pro Tonne beträgt seit Beginn Fr. 125. Im Jahr 2009 wurde dann die Biogas-Anlage in Betrieb genommen. In den letzten Jahren wurde von der Grundgebühr für Abfall (private Haushalte zur Zeit Fr. 100) ein Teil der Grüngut-Entsorgung zugeteilt. Dies vor allem, um die Kosten des seitens der Gemeinde (Werkhof) direkt angelieferten Grünguts abzudecken. Die heutige Aufteilung (gemäss Rechnung an die Haushalte) ist Fr. 80 allgemein und Fr. 20 Grüngut.

Wie aus der Botschaft der Gemeinde nun ersichtlich ist, sind die Kosten für den Transport und die Entsorgung des Grünguts der Haushalte nicht voll durch die Gebührenmarken gedeckt. Dies ist soweit richtig, aber zu den Zahlen hat Ursula Meise mehrere Fragen.

Es werden "interne Verrechnungen" im Betrag von Fr. 18'600 aufgerechnet. Aus der Verwaltungsrechnung 2017 ist ersichtlich, dass allein seitens der Finanzverwaltung interne Verrechnungen von Fr. 10'100 bestehen. Weshalb dieser hohe Betrag?

Der aufgezeigte Aufwandüberschuss beim Abfall wird auf Fr. 49'539 beziffert. Daraus resultiert gemäss Antrag des Gemeinderats (Werkkommission) eine Erhöhung von fast 28% auf die Grüngutmarken (entspricht offenbar der MWST). Dies ist nach Erachten von Ursula Meise unverhältnismässig. Es darf nicht sein, dass diese Erhöhung nur auf dem "Buckel" der Grüngutcontainer-Besitzer erfolgt. Eine Erhöhung gemäss Verursacherprinzip wäre gemäss Berechnung von Ursula Meise höchstens in der Höhe von 18% gerechtfertigt. Das Verursacher-Prinzip bei Gebühren ist zudem im Kanton Solothurn nicht zwingend anzuwenden.

Fazit einer derartigen massiven Erhöhung: Es werden weniger grössere Container gefüllt, d.h. die Besitzer werden kleinere Container kaufen und diese dann vollständig füllen (nicht so wie jetzt, dass teilweise nur halbvolle 240-Liter-Container geleert werden. Die Menge des an die «Kompogas» gelieferten Grünguts wird dadurch nicht gross verändert, aber die Einnahmen werden nochmals geringer. Die privaten Komposthaufen werden vermehrt aktiviert, was ja eigentlich nicht Sinn der ganzen Sache ist. Noch "schlimmer", Haushalt-Speisereste etc. werden in die KEBAG-Säcke befördert.

Aufgrund ihrer Darlegungen beauftragt Ursula Meise den Gemeinderat, die "internen Verrechnungen" seien zu hinterfragen, da die angegebene Höhe ihres Erachtens unrealistisch ist. Damit wird künstlich ein Defizit in der Abfallrechnung gebildet, was nicht sein darf.

Ursula Meise stellt folgenden **Antrag**:

Sofern das Verursacherprinzip tatsächlich angewandt werden soll, ist eine Erhöhung von 18% auf die Gebührenmarken grundsätzlich vertretbar, dies inkl. Mehrwertsteuer.

Möglicher Vorschlag:

140 l	bisher Fr. 120	neu Fr. 142 inkl. MWST / Einzelmarke Fr. 7.70
240 l	bisher Fr. 185	neu Fr. 220 inkl. MWST / Einzelmarke Fr. 11.20
800 l	bisher Fr. 590	neu Fr. 695 inkl. MWST / Einzelmarke Fr. 35.50

Georg Schellenberg erwidert, dass die verrechneten Kosten anfallen. Ob es genau 18'000 Franken sind, kann er nicht aufschlüsseln. Es handle sich um genaue Beträge, die festgelegt werden. Der Gemeinderat habe übrigens die internen Verrechnungen bereits hinterfragt und gekürzt. Die internen Verrechnungen setzen sich wie folgt zusammen: 55 Stunden für die Debitorenbewirtschaftung, 80 Std. für die Administration, den Verkauf der Marken sowie für die Behörden. Dies ergibt insgesamt Fr. 18'000. Diese Kosten gehören gemäss Georg Schellenberg in die Kalkulation. Am Schluss muss das Geld erwirtschaftet, resp. eine ausgeglichene Rechnung erzielt werden. Wenn die Gemeindeversammlung heute eine Erhöhung um 18% beschliesst, geht die Rechnung wieder nicht auf, genauso, wie dies bereits vor einem Jahr von der Gemeindeversammlung beschlossen wurde. Wäre damals der Antrag des Gemeinderats angenommen worden, wäre Rechnung heute ausgeglichen.

In Ursula Meises Augen hinkt diese Rechnung. Sie befürchtet, dass bei einem solchen Beschluss der Schwarzkehricht wieder mehr belastet würde, weil diese Entsorgung billiger wäre.

Georg Schellenberg glaubt nicht, dass die Oensinger Einwohner die gleichen Überlegungen machen wie Ursula Meise. Bereits beim Beschluss über die Abwicklung durch die Kompogas sei es teurer geworden, aber die Stimmberechtigten hätten trotzdem ja dazu gesagt.

Auch der Gemeindepräsident gibt zu bedenken, dass bereits heute ein solcher Fehlanreiz besteht, er werde mit den neuen Gebühren nur etwas stärker. Heute könne man nicht feststellen, dass viele Einwohner diesem Fehlanreiz folgen.

Christoph Schär möchte das Thema aus der Helikopterperspektive anschauen. Wenn das Geld nicht mehr reicht, kann dies über Steuergelder finanziert werden. Grüngut ist aus Sicht von Christoph Schär überdies kein Abfall, sondern ein Rohstoff, der in die Kompostieranlage gehört. Seinerzeit habe die Bevölkerung das Grüngut selber abliefern können. Der Transport kostete die Gemeinde nichts. Damals war es nicht nötig, das Grüngut mühsam in Container zu schnitzeln. Die Kompostieranlage war auch Begegnungsort.

Auf der anderen Seite muss die Grüngutanlage ausgelastet sein. Bei einer Unterversorgung muss die Betreiberin im schlimmsten Fall Grüngut aus anderen Gemeinden einkaufen. Das System wäre damit ad absurdum geführt. Die Gemeinde kann in seinen Augen auch verzichten, wenn Private das können.

Christoph Schär **beantragt**, auf eine Erhöhung der Grüngutmarken zu verzichten.

Urs Bobst erwähnt, dass Oensingen eine Energiestadt ist. In den Leitlinien stehe geschrieben, dass eine Energiestadt ein Leistungsausweis für eine Gemeinde sei, die eine nachhaltige kommunale Energiepolitik vorleben und umsetzen soll. Im Weiteren seien erneuerbare Energien zu fördern. Was macht Oensingen? 2010 seien 837 Tonnen Grüngut geliefert worden. 2017 gerade noch 650 Tonnen, und das bei 1'000 Einwohnern mehr. Wo sind diese 200 Tonnen? Entweder landeten sie im Schwarzkehricht, sie wurden anderweitig entsorgt oder teilweise selber kompostiert. Urs Bobst erwähnt, dass die Kompostieranlage ihre Preise seit 23 Jahren noch nie erhöht hat. Der Betrieb konnte nur mit Mehreinnahmen aufrechterhalten werden. Urs Bobst befürchtet, dass diese Mengen mit der beantragten Gebührenerhöhung noch weiter zurückgehen. Das dieses Jahr abgeführte Grüngut belaste jeden Haushalt überdies gerade mal mit 40 Franken, was pro Haushalt und Monat einem Kaffee Creme entspricht. Auch Urs Bobst befürchtet, dass die Einwohner ihr Grüngut wieder im Schwarzkehricht entsorgen, sollte die beantragte Gebührenerhöhung beschlossen werden.

Im Weiteren hat Urs Bobst mit dem Kanton gesprochen. Von dieser Seite sei ihm bestätigt worden, dass es ein beschämendes Zeichen für Oensingen wäre, wenn der Antrag angenommen würde. Im Übrigen seien alle Einwohner Verursacher, auch diejenigen, welche in Mehrfamilienhäusern wohnen (z.B. Haushaltabfällen). Er sieht deshalb nicht ein, warum auf die Gebühren auf die Container abgewälzt werden sollen. Nach Meinung von Urs Bobst würden dann die Einfamilienhausbesitzer den Mehrfamilienhausbewohnern die Entsorgungskosten bezahlen. Auch Urs Bobst bittet darum, die internen Verrechnungen zu hinterfragen.

Der Gemeindepräsident möchte gerne wissen, woher diese Aussage vom Kanton kommt. Im Übrigen stehen auch bei den Mehrfamilienhäusern Grüngutsammelstellen, deren Kosten auf die Mieter weiter verrechnet werden.

Georg Schellenberg gibt noch einmal zu bedenken, dass im Bereich Abfall jährlich ein Minus erwirtschaftet wird. Der Negativsaldo müsse ausfinanziert werden. Das heisst, dass jährlich 25'000 bis 30'000 Franken mehr erwirtschaftet werden müssen. Nach Recht ist man verpflichtet, einen Minussaldo innert fünf Jahren zu begleichen. Sollte dies nicht gemacht werden, werde der Kanton sich einmischen und vorschreiben, wie das Minus zu begleichen ist. Im Übrigen habe sich die Werkkommission stark an das gehalten, was 2010 an der Gemeindeversammlung gesagt worden sei. Damals sei an der ersten und an der zweiten Gemeindeversammlung klar das Verursacherprinzip gefordert worden. Deshalb habe man die Vignetten eingeführt. Grundsätzlich sei es der Werkkommission und dem Gemeinderat egal, woher das Geld kommt. Es müssen einfach Fr. 30'000 Mehreinnahmen generiert werden können. Nach Meinung von Georg Schellenberg wäre es falsch, heute alles beim Alten zu belassen.

Der Gemeindepräsident stimmt seinem Vorredner zu. Man habe die Aussage der beiden Gemeindeversammlungen ernst genommen, welche auf verursachergerechte Gebühren pochten. Die heutigen Aussagen und Voten möchten auf der anderen Seite ansetzen, nämlich auf der Kostenseite. Natürlich bestehe bei den internen Verrechnungen immer ein gewisser Spielraum. Aber diese Kosten bestehen immer. Der andere Aspekt wäre die Reduktion des Leistungsumfangs. Sollte das Geschäft heute zurückgewiesen werden, wird sich der Gemeinderat damit befassen müssen.

Christina Bobst merkt an, dass in der Botschaft eine negative Rechnung der Grüngutentsorgung präsentiert wurde. In ihren Augen ist dem aber nicht so. Die Rechnung ist nach ihrer Berechnung positiv. Christina Bobst begründet ihre Aussage damit, dass letzte Woche die Wasserrechnung gekommen sei. Dort sei fürs Grüngut eine Grundgebühr von Fr. 10 pro Haushalt und Halbjahr aufgeführt. Bereits heute werden also 20 Franken pro Jahr verrechnet. Davon hat Christina Bobst in der Botschaft aber nichts lesen können. Nach ihren Berechnungen beträgt die eingezogene Grundgebühr im Grüngutbereich im letzten Jahr Fr. 69'139.45. In einem Protokollauszug des Gemeinderats vom 24. September 2018 sei die Erfolgsrechnung im Grüngut ausgewiesen. 105'486.35 Franken an Ausgaben stehen 155'206.80 an Einnahmen gegenüber. Wenn man noch die internen Verrechnungen von Fr. 18'600 dazurechnet, ergäbe dies immer noch einen saten Gewinn von gut Fr. 31'000. Christina Bobst fragt sich, warum dies in der Botschaft nicht erwähnt wurde. Will man bewusst eine negative Rechnung darstellen?

Georg Schellenberg bestätigt, dass die erwähnten Fr. 20 tatsächlich verrechnet werden. Diese seien aber nirgends festgelegt worden. Die Gemeindeversammlung habe lediglich die Grundgebühr von Fr. 60 beschlossen. Diese werde nun auf Fr. 40 (Schwarzkehricht) und Fr. 20 (Grüngut) aufgeteilt, ohne dass dazu eine rechtliche Grundlage vorhanden sei. Im Übrigen sei in der Botschaft erwähnt worden, dass die Grundgebühr ungefähr Fr. 20 betragen könnte.

Fabian Gloor gibt zu bedenken, dass man im Zusammenhang mit der Analyse auch den Preisüberwacher kontaktiert habe. Dieser habe ausgesagt, dass im Bereich kaum Fixkosten entstehen und deshalb verursachergerecht abzurechnen sei.

Urs Bobst erwidert, dass der Preisüberwacher nur gebraucht wird, wenn man "übers Nest" abgezogen wird. Kestenholz verlange z.B. auch eine Grundgebühr von 50 Franken und bringe jährlich 250 Tonnen. Auch Grenchen und Solothurn kennen eine Grundgebühr. Schlussendlich hänge es nur davon ab, wie der Preis gestaltet wird. "Wenn ihr nach Energiestadt leben wollt, wisst ihr selber, was ihr zu tun habt", so Urs Bobst.

Bezüglich Preisüberwacher gibt Fabian Gloor zu bedenken, dass die Gemeinde als öffentliche Hand verpflichtet ist, Gebührenänderungen in diesem Ausmass vorzulegen. Sollte dies nicht passieren, wäre das Ergebnis einklagbar. An eine öffentliche Hand werden nun mal erhöhte Anforderungen gestellt.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Der Gemeindepräsident schreitet zur Antragsbereinigung:  
Der Antrag Meise bleibt intakt.

### **Abstimmung und Beschluss**

Abstimmung über den Rückweisungsantrag von Christoph Schär:

Der Rückweisungsantrag wird mit 92 Ja-Stimmen zu 19 Nein-Stimmen, bei einzelnen Enthaltungen, angenommen. Das Geschäft wird an den Gemeinderat zurückgewiesen.

#### **Mitteilung an**

- Ressortleiter Infrastruktur
- Ressortleiter Finanzen
- Leiter Bau
- Leiterin Finanzen
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2018-22

Registrator-Nr. 0.1.0.0

### Teilrevision Parkierungsreglement

Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur  
 Vorlage: Botschaft zur a.o. Gemeindeversammlung

Der Ressortleiter Infrastruktur erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

Geltendes Parkierungsreglement	Beantragte Änderungen in <b>rot</b>
<b>§ 7</b>	<b>§ 7</b>
<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Parkkarte innerhalb des nachfolgend definierten Gebührenrahmens fest:	<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Parkkarte innerhalb des nachfolgend definierten Gebührenrahmens fest:
a. Pro Tag zwischen Fr. 5.00 und 10.00	a. Pro Tag zwischen Fr. 5.00 und 10.00
b. Pro Woche zwischen Fr. 15.00 und 30.00	b. Pro Woche zwischen Fr. 15.00 und 30.00
c. Pro Jahr zwischen Fr. 120.00 und 360.00	c. <b>Pro Monat zwischen Fr. 30.00 und 60.00</b>
	d. Pro Jahr zwischen <b>Fr. 150.00 und 500.00</b>
<b>§ 8</b>	<b>§ 8</b>
Die Parkierungsgebühren fliessen nach Deckung der Kosten für die Umsetzung des Parkraumkonzeptes in eine Spezialfinanzierung. Diese wird für die Errichtung, den Betrieb und den Unterhalt von öffentlichen Parkierungsanlagen sowie eines Ortsbusses verwendet.	<b>Die Parkierungsgebühren und deren Aufwand fliessen in eine Spezialfinanzierung. Diese wird für die Errichtung, den Betrieb und den Unterhalt von öffentlichen Parkierungsanlagen, zur Förderung des öffentlichen Verkehrs und zur Verbesserung der Langsamverkehrsinfrastruktur verwendet.</b>
<b>§ 11</b>	<b>§ 11</b>
Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. April 2013 in Kraft.	Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. April 2013 in Kraft. <b>Die Teilrevision tritt per 1. November 2018 in Kraft.</b>

### Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt, der Teilrevision des Parkierungsreglements sei zuzustimmen.  
 Die Änderungen seien per 1. November 2018 in Kraft zu setzen.

### **Eintreten**

Zum Eintreten gibt es keine Wortbegehren. Eintreten wird somit stillschweigend beschlossen.

### **Detailberatung**

Kein Wortbegehren.

### **Abstimmung und Beschluss**

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr, bei vier Gegenstimmen:

Die Teilrevision des Parkierungsreglements wird genehmigt.

Die Änderungen werden per 1. November 2018 in Kraft gesetzt.

### **Mitteilung an**

- Ressortleiter Infrastruktur
- Leiter Bau
- Leiterin Finanzen
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2018-23

Registrier-Nr. 0.0.0.2

**Teilrevision Feuerwehrreglement**

Referent: Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur  
 Vorlage: Botschaft zur a.o. Gemeindeversammlung

Der Ressortleiter Sicherheit und Natur erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

Bisher	Beantragte Änderungen in <b>rot</b>
<b>§ 7</b>	<b>§ 7</b>
<b>Dienstpflicht</b>	<b>Dienstpflicht</b>
<sup>1</sup> Männer und Frauen sind in der Wohnsitzgemeinde feuerwehrdienstpflichtig.	<sup>1</sup> Männer und Frauen sind in der Wohnsitzgemeinde feuerwehrdienstpflichtig.
<sup>2</sup> Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheiden die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständigen Gemeindebehörden.	<sup>2</sup> Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheiden die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständigen Gemeindebehörden.
<sup>3</sup> Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.	<sup>3</sup> <b>Die in einer Orts- oder anerkannten Betriebsfeuerwehr</b> eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.
<b>§8</b>	<b>§8</b>
<b>Dienstdauer<sup>4</sup></b>	<b>Dienstdauer<sup>4</sup></b>
Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahr, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahr auf, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird.	Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahr, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahr auf, in welchem das <b>50.</b> Altersjahr vollendet wird.  <b>Angehörige der Feuerwehr können aus der Feuerwehr austreten, ohne zukünftig eine Feuerwehersatzabgabe leisten zu müssen, wenn sie 25 Jahre Feuerwehrdienst geleistet haben.</b>
<b>§ 72</b>	<b>§ 72</b>
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am 1. Juli 2013 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 19. Juni 1995.	Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am 1. Juli 2013 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 19. Juni 1995.



	Das am 29. Oktober 2018 teilrevidierte Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 23. September 2013.	Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 23. September 2013.
Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn am 20. Dezember 2013	Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn am 20. Dezember 2013
<b>EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN</b> Gemeindepräsident      Stabschef Gemeinderat  Markus Flury      Pascal M. Estermann	<b>EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN</b> Gemeindepräsident      Stabschef Gemeinderat  Markus Flury      Pascal M. Estermann
	Teilrevision genehmigt von der Gemeindeversammlung am 29. Oktober 2018
	Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn am xx.xx.2018.
	<b>EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN</b> Gemeindepräsident      Gemeindeschreiberin Fabian Gloor      Madeleine Gabi

### Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt, der Teilrevision des Feuerwehrreglements sei zuzustimmen.  
Die Änderungen seien per 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen.

### Eintreten

Zum Eintreten gibt es keine Wortbegehren. Eintreten wird somit stillschweigend beschlossen.

### Detailberatung

Linda Bader möchte wissen, ob diejenigen, die nicht fünf Jahre länger Feuerwehrdienst leisten wollen, demzufolge fünf Jahre bezahlen müssen. Fabian Gloor bestätigt dies. Wer keinen Feuerwehrdienst leistet, muss in Zukunft fünf Jahre länger Ersatzabgabe leisten, ausser er hat 25 Jahre Feuerwehrdienst geleistet. Der Maximalbetrag betrage jährlich Fr. 400.

Linda Bader möchte noch wissen, was mit dem Geld passiert, welches nun mehr eingenommen wird. Der Gemeindepräsident informiert, dass die Rechnung der Feuerwehr ausgeglichen wäre, wenn es eine Spezialfinanzierung wäre. Dies sei aber nicht der Fall. Somit kommen die Mehreinnahmen dem Steuerhaushalt zugute.

Keine weiteren Wortbegehren.

**Abstimmung und Beschluss**

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 93 Ja-Stimmen, bei 18 Gegenstimmen und einer Enthaltung:

Der Teilrevision des Feuerwehrreglements wird zugestimmt.

Die Änderungen werden per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

**Mitteilung an**

- Feuerwehrkommission
- Ressortleiter Sicherheit und Natur
- Ressortleiter Finanzen
- Leiterin Finanzen
- Stv. Leiterin Finanzen
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2018-24

Registatur-Nr. 3.4.0

## Dringliche Motion Gebührenreglement der Sportinfrastrukturen der Gemeinde Oensingen

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident

Vorlage: Motion, Gemeindegesetz

### Dringliche Motion Gebührenreglement der Sportinfrastrukturen der Gemeinde Oensingen

Der Gemeindepräsident informiert über den Eingang einer dringlichen Motion i.S. Gebührenreglement der Sportinfrastrukturen der Gemeinde Oensingen. Diese sei rechtzeitig vor der Gemeindeversammlung in Schriftform beim Gemeinderat eingereicht worden. Der Gemeinderat habe bereits Gelegenheit gehabt, von der Motion Kenntnis zu erhalten. Der Vorstoss sei inklusive Antrag und Begründung kopiert und der Gemeindeversammlung vorgelegt worden.

Eine dringliche Motion benötigt gemäss § 46 Abs. 2 des Gemeindegesetzes keinen Antrag des Gemeinderats. Der Gemeinderat werde demzufolge zur vorliegenden Motion keine Stellungnahme abgeben. Der Gemeindepräsident macht darauf aufmerksam, dass dieses Vorgehen durchaus üblich sei. Der Gemeinderat habe bei dringlichen Vorstössen nicht die Möglichkeit, sich vorgängig eingehend damit zu befassen.

Wie ist nun vorzugehen? Die Gemeindeversammlung muss zuerst über die Dringlichkeit befinden. Wenn diese beschlossen wurde, erfolgt die Abstimmung über die Erheblichkeit. Sollte die Motion nicht als dringlich beschlossen werden, wird sie ganz normal behandelt und für die nächste Gemeindeversammlung traktandiert.

Florian Müller, Vizepräsident der Roadrunners erklärt im Namen seines Vereins und der SCO Lions, dass der Gemeinderat die Einführung von Gebühren per 1. Januar 2019 beschlossen hat. Deshalb sei der Vorstoss dringlich. Im Übrigen müssen die Vereine jetzt fürs nächste Jahr budgetieren. Auch dies begründe die Dringlichkeit des Vorstosses. Florian Müller bittet die Anwesenden, Dringlichkeit zu beschliessen.

Der Gemeindepräsident präzisiert, dass sein Vorredner von der Verordnung über die Gebühren beim Sportzentrum Bechburg gesprochen hat. Der Gemeinderat habe tatsächlich die Einführung von Gebühren beschlossen. Die Vereine möchten dies aber auf Ebene eines Gebührenreglements geklärt wissen.

Keine weiteren Wortbegehren.

### Abstimmung über die Dringlichkeit

Die **Dringlichkeit** der Motion "Gebührenreglement" wird mit grossem Mehr, bei einigen Enthaltungen und wenigen Gegenstimmen **beschlossen**.

Mirjam Gabi, Präsidentin der SCO Lions, erläutert, der Gemeinderat habe am 24. September 2018 beschlossen, dass ab 1. Januar 2019 für die Benützung des Sportzentrums an Wochenenden Gebühren anfallen sollen. Warum soll diese Motion als erheblich erklärt werden? Gemäss Mirjam Gabi ist es ganz einfach: Aktuell gibt es keine gesetzliche Grundlage für diese Verordnung. Der Beschluss des Gemeinderats bezieht sich ausserdem nur aufs Sportzentrum. Weitere Sportinfrastrukturen wie z.B. das Schulhaus Oberdorf, der Fussballplatz usw. seien davon nicht betroffen. Eine Gleichbehandlung für alle Vereine findet somit nicht mehr statt. Aus diesem Grund haben die SCO Lions und die Roadrunners beschlossen, Einfluss zu nehmen. Sie verstehen nicht, warum nur die Benützer des Sportzentrums Gebühren bezahlen sollen. In erster Linie betreffe es deshalb nur die beiden Vereine, welche viel fürs Oensinger Sportleben machen. So beteiligen sie sich z.B. am Zibelimäret, bei schweiz.bewegt und am Wiehnachtsmäret.

Oensingen ist den beiden Vereinen wichtig. Sie wollen mit dieser Motion auch nicht sagen, dass keine Gebühren bezahlt werden sollen. Die finanzielle Lage der Gemeinde ist ihnen bewusst. Die vom Gemeinderat beschlossenen Gebühren bedeuten aber zum Beispiel für die Lions jährlich Mehrausgaben von 2'000 bis 3'000 Franken.

Mirjam Gabi versichert, dass beide Vereine gewillt sind, mit der Gemeinde zusammenzuarbeiten, z.B. bei der Erarbeitung des Gebührenreglements.

Mirjam Gabi betont noch einmal, dass die Gleichbehandlung aller ihnen wichtig ist. Deshalb habe man den Antrag gestellt, es sei zuerst ein Gebührenreglement über alle Infrastrukturen der Gemeinde zu erstellen. Der Beschluss vom 24. September 2018 sei deshalb zurückzunehmen.

Der Gemeindepräsident zeigt sich über die Bereitschaft zur Mitarbeit und zur nicht direkten Ablehnung von Gebühren äusserst erfreut. Eine Forderung, es sei auf den Beschluss vom 24. September 2018 zurückzukommen, könne aber nicht bestellt werden. Im Falle des Beschlusses der Erheblichkeit wäre der Gemeinderat aber von selber gezwungen, auf seinen Antrag zurückzukommen.

Keine weiteren Wortbegehren.

### **Abstimmung über die Erheblichkeit**

Erheblichkeit wird mit deutlichem Mehr beschlossen.

#### **Mitteilung an**

- SCO Lions
- Roadrunners
- Ressortleiter Infrastruktur
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2018-25

Registatur-Nr. 0.1.1.2

### Informationen und Verschiedenes

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident

Vorlage: --

### Verschiedenes

Hansueli Loosli möchte wissen, wie es möglich ist, dass bei einer Grabreinigung ein Drittel der Bevölkerung einen persönlichen Brief erhält und der Rest es via Inserat erfahren muss. Er kennt einige Personen, die schriftlich benachrichtigt wurden. Hansueli Loosli zeigt dies erneut, dass auf der Verwaltung keine Ordnung herrscht. Das Ganze ist ihm sehr unangenehm. Er bezahlt Steuern, wie andere auch. Er bittet darum, zur Kenntnis zu nehmen, dass etwas geschehen muss.

Der Gemeindepräsident stellt deutlich in Abrede, dass Einwohner unterschiedlich behandelt werden, oder dass die Verwaltung nicht ordnungsgemäss arbeitet.

Der Leiter Bau ergänzt, dass die Grabräumung im Anzeiger Thal Gäu Olten ausgeschrieben wurde. Dies werde alle drei bis vier Jahre so gemacht. Man richte sich mit den Fristen nach dem Friedhofreglement. Die Grabruhe in Oensingen beträgt 20 Jahre. Auf der Bauverwaltung werde eine Liste geführt, auf der alle Toten gemäss Meldung der Einwohnerdienste erfasst werden. Die dort hinterlegte Adresse von Angehörigen werde auf die Liste übertragen. Wenn keine Adresse von Angehörigen vorhanden ist, resp. wenn diese nicht mehr gültig ist, kann auch kein Brief verschickt werden. Andreas Affolter kann an dieser Stelle nicht nachvollziehen, weshalb Hansueli Loosli keinen Brief erhalten hat. Viele verschickte seien retour gekommen, weil die Angehörigen in den letzten zwanzig Jahren umgezogen sind. Diese Adressen können nicht überprüft werden. Deshalb schalte man immer auch noch ein Inserat im Anzeiger und markiere auf dem Friedhof die zu räumenden Gräber. Die Liste wird auch bei der Gärtnerei Bloch hinterlegt, weil viele Angehörige einen Auftrag für den Grabschmuck gegeben haben. Schlussendlich hoffe man, alle Angehörigen auf irgendeine Art erreicht werden können. Andreas Affolter bedauert, dass Hansueli Loosli keinen Brief erhalten hat.

Keine weiteren Wortbegehren.

### Informationen

Der Gemeindepräsident macht auf die nächste Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2018 aufmerksam, an welcher das Budget behandelt wird.

Im Weiteren informiert er noch einmal, dass das Oensinger Buch auf der Gemeindeverwaltung und im RägebogeKristall gekauft werden kann.

Mit diesen Worten schliesst er die a.o. Gemeindeversammlung um 21.55 Uhr.

Oensingen, 29. Oktober 2018

**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Fabian Gloor

Madeleine Gabi

**Der Versammlungsleiter und die Stimmzähler/in gemäss § 11 lit. 2 der GO:**

Fabian Gloor, Versammlungsleiter

---

Bruno Abächerli

---

Stefan Balsiger

---

Pirmin Bobst

---

Bruno Heiniger

---

Fabian Kanobel

---